

**Änderung der Satzung
der
Städtischen Sparkasse Offenbach a.M.**

- Synopse -

Legende:

- Die geänderten bzw. neuen Textpassagen sind *kursiv und unterstrichen* dargestellt..

derzeitige Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>C. Verfassung und Verwaltung § 25 Organe</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p><u>C. Erwerb oder Übertragung von Stammkapital</u> <u>§ 25a Erwerb von Stammkapital anderer Sparkassen</u> <u>§ 256 Übertragung von Stammkapital</u></p> <p>D. Verfassung und Verwaltung § 25c Organe</p>	<p>Neuaufnahme</p> <p>Neuaufnahme</p> <p>Neuaufnahme</p> <p>Umbenennung</p> <p>Umbenennung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Trägerschaft und Haftung</p> <p>(3) Träger ist die Stadt Offenbach am Main. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Trägerschaft und Haftung</p> <p>(3) Träger ist die Stadt Offenbach am Main. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. <u>Die Sparkasse kann Stammkapital durch Umwandlung von Rücklagen oder Einlagen von Errichtungsträgern im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, von anderen Sparkassen mit Sitz in Hessen oder der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - bilden.</u></p>	<p>Neuaufnahme</p>

derzeitige Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
	<u>C. Erwerb oder Übertragung von Stammkapital</u>	Neuaufnahme
	<p style="text-align: center;"><u>§ 25a</u> <u>Erwerb von Stammkapital anderer Sparkassen</u></p> <p><i>Die Sparkasse kann nach Maßgabe des S 20a des Hessischen Sparkassengesetzes Trägerin von Sparkassen sein. Die Sparkasse ist berechtig, zur Beteiligung am Stammkapital anderer Sparkassen mit Errichtungsträgern im Sinne des S 1 Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, anderen Sparkassen mit Sitz in Hessen und der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.</i></p>	Neuaufnahme
	<p style="text-align: center;"><u>§ 25b</u> <u>Übertragung von Stammkapital</u></p> <p><i>Anteile am Stammkapital der Sparkasse können nach § 20a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes vollständig oder teilweise übertragen werden.</i></p>	Neuaufnahme
C Verfassung und Verwaltung	D Verfassung und Verwaltung	Umbenennung
§ 25 Organe	§ 25c Organe	Umbenennung

derzeitige Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 27 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:</p> <p>3. die Höchstbeträge der Ausgabe von nach-rangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, sowie die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten;</p> <p>neu</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:</p> <p>3. <u>die Bildung oder Änderung von Stammkapital durch Einlagen oder die Umwandlung von Rücklagen sowie die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen;</u></p> <p>5. <u>die Höhe der Gewinnabführung.</u></p>	<p>Änderung des Wortlauts</p> <p>Neuaufnahme</p>